



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



**HILFE FÜR OPFER
VON GEWALTTATEN**

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Opfer einer Gewalttat zu sein ist fast immer ein sehr einschneidendes, sehr persönliches Erlebnis, das oft monatelang, manchmal sogar jahrelang das Leben der betroffenen Person negativ verändert. Opfer einer Gewalttat, ihr Verwandten- und Freundeskreis, aber auch die Hinterbliebenen von getöteten Gewaltopfern leben nicht nur kurz nach der Tat, sondern häufig wesentlich länger in einer Ausnahmesituation.

Direkte Hilfe vor Ort

Deswegen ist „Erste Hilfe“ zeitnah und vor Ort genauso wichtig wie die langfristige Betreuung, Beratung und Hilfe für die geschädigten Personen. Natürlich ist diese Hilfe die entscheidende Unterstützung, um direkt Leib und Leben zu schützen. Hierfür ist die Polizei der wichtigste Partner, an den sich ein Opfer wenden kann, und viele Polizistinnen und Polizisten haben in der Vergangenheit oft mit hohem persönlichen Einsatz helfen können. Häufig gibt es sogar spezielle Opferbetreuer, die einen Kontakt zu verschiedenen in der jeweiligen Region tätigen Opferverbänden herstellen können.

Die Polizei – Dein Freund und Helfer

Tatsache ist aber auch, dass viele Opfer, die sich hilfesuchend an die Polizei wenden, oft nicht wissen, dass sie möglicherweise eine Entschädigung nach dem Opferschädigungsgesetz erhalten können. Und viele Polizistinnen und Polizisten sind durch die Verfolgung des Täters so stark eingespannt, dass sie sich gar nicht ausreichend um das Opfer kümmern können, obwohl sie dies mindestens genauso gerne tun würden.

Deshalb hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) diesen kleinen Flyer entwickelt, den Sie als „Freund und Helfer“ den Opfern als erste Information in die Hand geben können, wenn sich

das Geschehen am Tatort beruhigt hat oder das Opfer später Ihre Dienststelle aufsucht.

Natürlich verhindert das Opferentschädigungsgesetz keine Gewalttat, es verhindert auch nicht den Schmerz, die Demütigung oder die Krankheitsfolgen. Aber es kann helfen, die gesundheitlichen und auch die finanziellen Folgen einer Gewalttat zumindest zu schmälern.

Wir wollen damit den Opfern eine konkrete Information geben, damit sie nach der Tat die weiteren Schritte für ihr Leben planen können und die ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechende Unterstützung bekommen.

Was ist das Besondere am Opferentschädigungsgesetz?

Das Opferentschädigungsgesetz gibt es schon seit 1976. Kaum ein anderer Staat weltweit bietet eine solche umfassende Hilfe für die Betroffenen an. Das Besondere am Opferentschädigungsgesetz und seinen Leistungen ist, dass die Opfer von Gewalttaten unabhängig von den anderen Sozialsystemen eine Entschädigung erhalten. Das war damals und ist auch heute noch wichtig, denn Verbrechensopfer erleiden häufig nicht nur eine körperliche Beeinträchtigung. Sie müssen darüber hinaus oft auch wirtschaftliche Einbußen in ganz erheblichem Umfang hinnehmen. Doch diese werden durch Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, durch Leistungen aus privaten Versicherungen oder durch die Sozialhilfe nicht immer voll ausgeglichen.

Gleichzeitig führen die Schadensersatzansprüche gegen den Täter in den seltensten Fällen zu einem tatsächlichen Ausgleich des Schadens. In diesen Fällen soll das OEG eine angemessene wirtschaftliche Versorgung für Menschen sicherstellen, die durch eine Gewalttat einen Gesundheitsschaden erlitten haben.

Dahinter steht der Grundgedanke des Sozialen Entschädigungsrechts, für diejenige Person eine

angemessene wirtschaftliche Versorgung zu gewährleisten, die einen Gesundheitsschaden erlitten hat, für dessen Folgen zunächst der Staat einsteht. Deswegen erhalten Opfer von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz die gleichen Leistungen wie Kriegsoffer, z. B. Heilbehandlung und – bei dauerhafter Schädigung – Rentenleistungen.

Da die Zahl der Kriegsoffer und ihrer Hinterbliebenen stetig zurückgeht, die Zahl der Opfer von Gewalttaten aber tendenziell zunimmt, wurde am 19. Dezember 2019 das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts im Bundesgesetzblatt verkündet, welches in seinem Artikel 1 das SGB XIV beinhaltet, das die Soziale Entschädigung neu ausrichtet. Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Durch das SGB XIV wird das Soziale Entschädigungsrecht transparent und klar strukturiert und ist vor allem an den Bedarfen der Gewaltopfer ausgerichtet.

Wann wird Entschädigung nach dem OEG geleistet?

Eine Entschädigung wird nicht nur für alle Gesundheitsschäden geleistet, die sich aus einem vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff (z. B. Totschlag, Körperverletzung, sexuelle Nötigung) ergeben, sondern auch für die wirtschaftlichen Folgen der Gesundheitsschädigung. Ebenfalls sind psychische Beeinträchtigungen als Gesundheitsschäden anerkannt.

Wer ist leistungsberechtigt?

Das OEG gilt nicht nur für Deutsche. Auch Ausländerinnen und Ausländer, die Opfer einer Gewalttat in Deutschland werden, können rückwirkend ab dem 1. Juli 2018 die gleichen Entschädigungsleistungen wie deutsche Gewaltopfer erhalten.

Bei Tod infolge der Gewalttat gibt es auch Leistungen an Angehörige (Hinterbliebene Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und unter bestimmten Voraussetzungen auch Eltern).

Der Kreis derjenigen, die Leistungen beziehen können, wird durch das neue SGB XIV erweitert. Zukünftig (ab 01.01.2024) können auch Opfer psychischer Gewalt – hierunter fallen insbesondere Fälle von sexueller Gewalt – Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts erhalten. Opfer von Gewalttaten werden unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Aufenthaltsstatus gleichbehandelt. Schockschadensopfer, also Menschen, die nicht direkte Opfer, aber vom Miterleben der Tat beeinträchtigt sind, erhalten Leistungen, unabhängig davon, ob sie dem Opfer emotional nahe stehen oder nicht.

Welche Leistungen können nach dem OEG erbracht werden?

Umfang und Höhe der Leistungen, auf die Opfer von Gewalttaten Anspruch haben, richten sich grundsätzlich nach den auch für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen geltenden Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts. Unterschiedliche Einzelleistungen sind möglich:

- Heil- und Krankenbehandlung, Pflegeleistungen
- Hilfsmittel (z.B. Prothesen, Zahnersatz, Rollstuhl)
- Entschädigungszahlungen für Geschädigte und Hinterbliebene
- Bestattungs- und Sterbegeld
- Zusätzliche Fürsorgeleistungen bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit (z.B. Hilfe zur Pflege, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt)

Ein Schmerzensgeld wird nicht gezahlt. Eigentums- und Vermögensschäden werden dem Geschädigten grundsätzlich nicht ersetzt. Ausnahmen gelten für am Körper getragene Hilfsmittel wie Brillen, Kontaktlinsen oder Zahnersatz.

Was sind die wichtigsten Neuerungen, die ab 2024 nach dem SGB XIV gelten?

- Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises: Zukünftig können auch Betroffene psychischer Gewalt - hierunter fallen insbesondere Opfer von sexueller Gewalt - Leistungen erhalten. Menschen, die nicht direkt Opfer, aber vom Miterleben der Tat beeinträchtigt sind, erhalten Leistungen.
- Schnelle Hilfen können von Betroffenen in einem erleichterten niedrigschwelligen Verfahren zeitnah genutzt werden, z.B. Traumaambulanzen. Durch ein Fallmanagement werden Betroffene im Antrags- und Verwaltungsverfahren unterstützt.
- Wesentliche Erhöhung der monatlichen anrechnungsfreien Entschädigungsleistungen
- Teilhabeleistungen werden künftig grundsätzlich ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen erbracht
- Verbesserungen für Opfer sexualisierter Gewalt durch Erweiterung des Gewaltbegriffs, womit auch der anspruchsberechtigte Personenkreis ausgedehnt wird.

Findet das OEG auch bei Gewalttaten außerhalb Deutschlands Anwendung?

Im Sommer 2009 wurde der Geltungsbereich des OEG auf Gewalttaten im Ausland ausgedehnt. Damit haben nun Betroffene, die nach dem 1. Juli 2009 im Ausland Opfer einer Gewalttat geworden sind, einen Anspruch auf Entschädigungsleistungen, allerdings in einem geringeren Umfang.

Betroffene haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich an den Staat zu wenden, in dem sie geschädigt wurden. Wenn es sich um einen EU-Mitgliedstaat handelt, greift die Richtlinie 2004/80/EG über die

Entschädigung von Opfern von Straftaten in grenzüberschreitenden Fällen. Sie sieht vor, dass nationale Unterstützungsbehörden den Betroffenen behilflich sind, Entschädigungsansprüche gegen den anderen EU-Mitgliedsstaat geltend zu machen. In Deutschland nimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Funktion der Deutschen Unterstützungsbehörde wahr.

Unter welchen formalen Voraussetzungen werden Leistungen erbracht?

Wer Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in Anspruch nehmen möchte, muss einen Antrag stellen. Wichtig: Eine Antragsfrist gibt es nicht.

Sowohl bei Gewalttaten im Inland als auch im Ausland entscheidet über den Entschädigungsantrag die jeweils zuständige Versorgungsbehörde des Bundeslandes, in dem der Antragstellende seinen Wohnsitz hat.

Einen Überblick über die Anschriften der örtlich zuständigen Versorgungsbehörden und über die Anschriften der Träger der Kriegsopferfürsorge, der Hauptfürsorgestellen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen finden Sie hier:

<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/soziale-entschaedigung.html>

Auf dieser Seite ist auch ein Link zu den Gesetzen und Verordnungen zum Sozialen Entschädigungsrecht zu finden.

Weitere Informationen

Natürlich kann dieser Flyer nicht umfassend über alle Möglichkeiten des Gesetzes informieren. Es soll Ihnen als Polizistin oder Polizist, genauso aber auch den Opfern und ihren Angehörigen als erste Information dienen.

Um umfassende Informationen zu erhalten, bietet das BMAS zwei Bestellmöglichkeiten an:

1. Im Internet finden Sie ausführliche Informationen zum Opferentschädigungsrecht auf der Internetseite:
www.bmas.bund.de/opferentschaedigung
2. Wenn Sie keine Möglichkeit haben, das Internet zu nutzen, dann können Sie auch unsere kostenlose Broschüre zum Opferentschädigungsgesetz direkt bestellen.
3. Besonders für Betroffene von Straftaten kann die Online Datenbank ODABS bei der Suche nach Beratungsstellen und Einrichtungen der Opferhilfe in der Nähe unterstützen (*www.odabs.org*).

Wenn Sie die Publikationen bestellen, vergessen Sie bitte nicht, Ihre Postadresse und die gewünschte Anzahl anzugeben. Die verschiedenen Bestellmöglichkeiten finden Sie im Impressum.

Eine Bitte zum Abschluss

Bitte nutzen Sie unser Angebot im Interesse der Opfer und ihrer Angehörigen. Mit diesem Flyer können Sie schnell, effektiv und langfristig den Betroffenen helfen.

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Monitoring,
Bürgerservice, Bibliothek
53107 Bonn

Stand: März 2021

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 720
Telefon: 030 18 272 272 1
Telefax: 030 18 10 272 272 1
Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:
E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Fax: 030 221 911 017
Gebärdentelefon: www.gebaerdentelefon.de/bmas

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
Druck: Hausdruckerei des BMAS, Bonn

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.

Bestell-Coupon

Hiermit bestelle ich

_____ Exemplare der Broschüre „Hilfe für Opfer von Gewalttaten“ (A 719).

_____ Exemplare des Info-Flyers zur Opferentschädigung (A 720).

Meine Anschrift:

Name

Vorname

Straße

PLZ

Stadt

Bestellmöglichkeiten siehe Impressum.